

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Altlenzbach hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 unter TOP 14, folgende Verordnung:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach hat in seiner Sitzung vom 08.10.2019 folgende Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen:

§1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt eingehoben.

§2

- (1) Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.
- (2) Abweichend von den Höchstsätzen legt der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach folgende Tarife fest:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 21,-

§3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe vom 07.12.2010 außer Kraft.

Altlenzbach, am 08.10.2019



Der Bürgermeister:

(Michael Göschelbauer)

Angeschlagen am: 10.10.2019
Abzunehmen am: 25.10.2019